

Auszug aus "Gefahr- und Arbeitsstellensicherung an Straßen": Schlauchbrücken (Erl. zu RSA A)

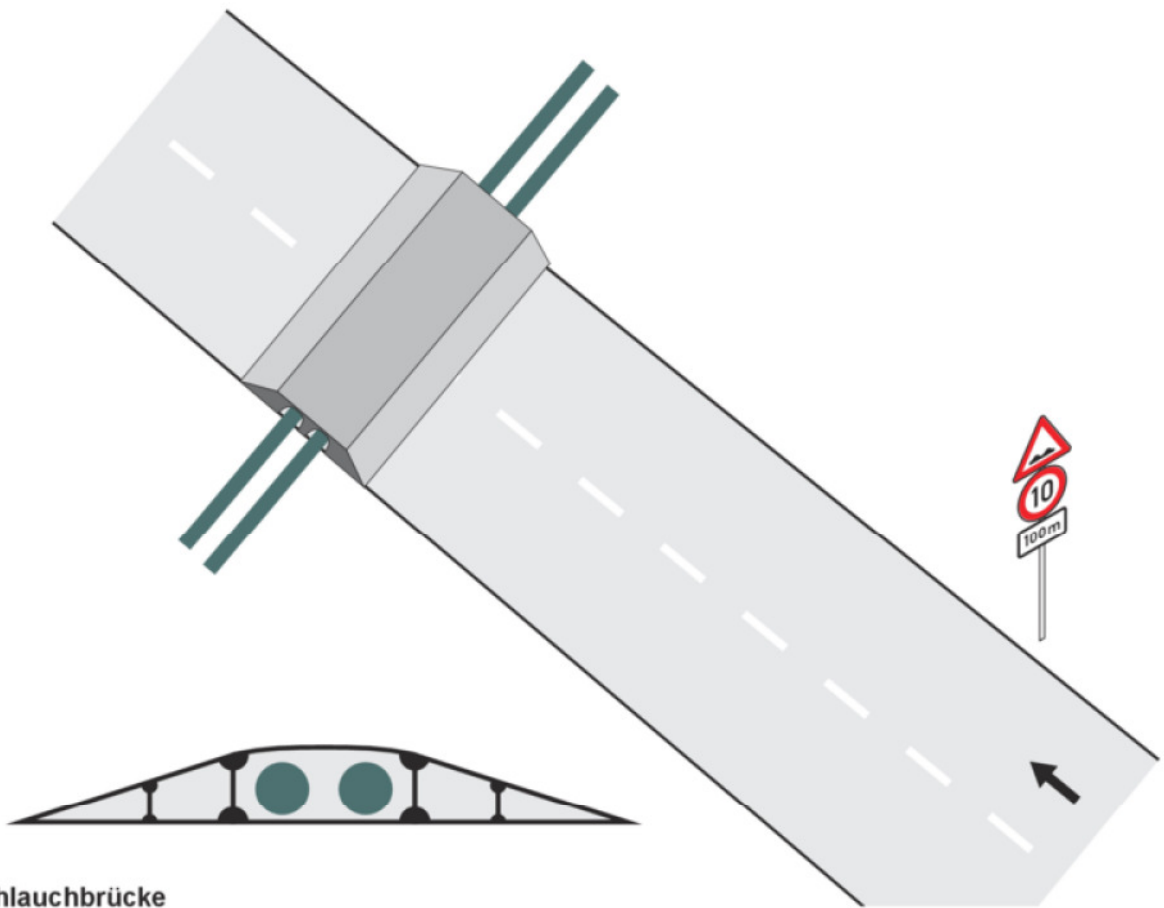
Schlauchbrücken (auf der Fahrbahn)

! RSA TEIL A

- enthält keine Aussage

PRAXIS-TIPP

- **Schlauchbrücken**, die auf der Fahrbahn liegen, sind als Verkehrshindernisse gemäß § 32 StVO einzuordnen. Da sie nicht unverzüglich beseitigt werden können, müssen sie ausreichend kenntlich gemacht werden.
- Die Kenntlichmachung erfolgt durch Verkehrszeichen, die Aufstellung der Verkehrszeichen ist genehmigungspflichtig.
- **Schlauchbrücken** werden durch Zeichen 112 (unebene Fahrbahn) angekündigt. Im Regelfall wird gleichzeitig die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert, d.h. unter Zeichen 112 wird das Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) angebracht. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Einzelfall festzulegen, sie kann unter Umständen bis auf 10 km/h gesenkt werden. Bei zwei Fahrstreifen in einer Fahrtrichtung, insbesondere aber bei Dunkelheit, sollten die Zeichen beidseitig der Fahrbahn aufgestellt werden. Ggf. ist die Entfernung bis zur Gefahrstelle durch ein Zusatzzeichen (Z 1004-30) anzugeben.
- **Schlauchbrücken** sollten grundsätzlich nur bei Tageshelligkeit eingesetzt werden. Im Ausnahmefall, d.h. bei Dunkelheit, sollten diese Brücken besonders gekennzeichnet werden (Außenbeleuchtung, Reflektoren, retroreflektierende rot-weiße Folien o.ä.).
- Die Gesamthöhe der **Schlauchbrücken** darf maximal 92,5 mm betragen. Die Auf- und Abfahrtsschräge darf nicht steiler als 15° sein. Die **Schlauchbrücken** müssen gegen Verrutschen gesichert sein.
- Weitere Hinweise zu **Schlauchbrücken** siehe DIN 14 820.



Schlauchbrücke

Copyright Deichmann+Fuchs Verlag, Aichach. Alle Rechte vorbehalten – Lizenziert für